

LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

über die Prüfung der Eröffnungsbilanz

zum Bilanzstichtag 01.01.2013

der Gemeinde Ahlsdorf

Aktenzeichen: 14.51.15

Datum: 05.12.2017

Inhaltsverzeichnis

0	Abkürzungsverzeichnis	4
1	Prüfungsauftrag	5
2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3	Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2013	7
4	Verfahren zur Erstellung der Eröffnungsbilanz	11
4.1	Förmliches Verfahren und zeitlicher Rahmen	11
4.2	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung	11
4.3	Inventur	12
4.3.1	Grundlagen ordnungsgemäßer Inventur	12
4.3.2	Prüfung der Inventur und der Inventurverfahren	13
4.4	Bewertung	14
4.4.1	Bewertungsgrundlagen	14
4.4.2	Bewertungsrichtlinie	15
4.4.3	Besonderheiten der Bewertung / Bilanzierung	16
4.5	Erfassungs- und Buchführungssystem	18
5	Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Aktiva	19
5.1.	Anlagevermögen	19
5.1.1.	Sachanlagevermögen	20
5.1.1.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20
5.1.1.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21
5.1.1.3	Bewertung Infrastrukturvermögen	23
5.1.2	Finanzanlagevermögen	28
5.2	Umlaufvermögen	29
5.2.1	Forderungen	29
5.2.2	Liquide Mittel	31
5.3	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	32

6	Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Passiva	32
6.1	Eigenkapital	32
6.2	Sonderposten	32
6.3	Rückstellungen	36
6.4	Verbindlichkeiten	36
7	Anhang	40
8	Anlagen	41
9	Bestätigungsvermerk	42
10	Schlussbemerkungen	42

0 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
ALB	Allgemeines Liegenschaftsbuch
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
Anl.Nr,	Anlagen-Nummer
AZV	Abwasserzweckverband
BewertRL	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie)
FD	Fachdienst
GBO	Grundbuchordnung
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBS	
InventRL	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie)
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LVerGeo	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Inneren / für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RdVfG	Rundverfügung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
VerbG	Verbandsgemeinde
WISO	Wirtschaft- und Sozialwesen

1 Prüfungsauftrag

Aufgrund des Gesetzes des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 i. V. mit dem Begleitgesetz zur Gebietsreform vom 14.02.2008 war die Gemeinde Ahlsdorf verpflichtet, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (Doppik) mit Stichtag 01.01.2013 einzuführen.

Zu Beginn des Jahres, in dem die Kommune erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Für diesen Prozess waren die zum Bilanzstichtag einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) und Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) in der jeweils geltenden Fassung bindend. Ergänzende Bestimmungen ergeben sich aus der Bewertungsrichtlinie und der Inventurrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt sowie den Hinweisschreiben und Runderlassen des zuständigen Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus haben der Gemeinderat und die Verbandsgemeindeverwaltung bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten eigene Regelungen zu erlassen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahlsdorf zum 01.01.2013 wurde mit Datum 01.06.2016 (lt. Ausdruck ab-data) erstellt.

Nach § 140 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Eröffnungsbilanz. Dabei ist diese nach § 114 Abs. 4 und 5 KVG LSA dahingehend zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune vermittelt und die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Prüfungsergebnisse sind in diesem Bericht adressatenorientiert zusammengefasst dargestellt. Er ist gem. § 114 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 120 Abs. 1 S. 3 KVG LSA zusammen mit der Eröffnungsbilanz und der Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten der Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung im Sinne von § 114 Abs. 4 KVG LSA waren

- die zum 01. Januar 2013 aufgestellte Eröffnungsbilanz (§ 104b GO LSA) in der Fassung vom 01.06.2016,
- die Anlagen zur Eröffnungsbilanz gem. § 104b Abs. 1 GO LSA (Anhang, Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht),
- die Inventur und das Inventar als Grundlage für die in der Eröffnungsbilanz erfassten Vermögenswerte und Schulden (§ 104b Abs. 5 GO LSA),
- die örtlichen Festlegungen der Gemeinde und der Verbandsgemeindeverwaltung, insbesondere die Bewertungs- und Inventurrichtlinie.

Des Weiteren wurde auf folgende prüfungsunterstützende Unterlagen zurückgegriffen:

- Rechnungsbelege, begründende Unterlagen, Sachbücher und
- Ausdrücke des Automatisierten Liegenschaftsprogramm (ALB) / Automatisierten Liegenschaftskataster (ALK).

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der angewandten Erfassungs-, Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze in pflichtgemäßem Ermessen an Hand von Stichproben durchgeführt.

In Anlehnung an einen risikoorientierten Prüfungsansatz wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz (siehe § 46 GemHVO Doppik),
- die vollständige Erfassung (Inventur) bzw. die Richtigkeit der Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden,
- die Ordnungsmäßigkeit der übergeleiteten Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das Neue Kommunale Haushalt- und Rechnungswesen,
- die sachgerechte und vollständige Darstellung der erforderlichen Angaben im Anhang,
- die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Prüfung der Bilanzpositionen erfolgte stichprobenweise, wobei der Schwerpunkt auf dem Anlagevermögen lag.

Es wurde vereinbart, dass die Verbandsgemeindeverwaltung bereits im Prüfungsverlauf mittels Kontrollmitteilungen über Feststellungen informiert wird und ggf. notwendige Korrekturen vornimmt.

Wichtige Prüfungsergebnisse, die nach Einschätzung des RPA noch nicht ausgeräumt sind, sowie erforderliche Hinweise sind im Bericht eingerückt, durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung des ersten Jahresabschlusses ggf. erneut aufgreifen.

Die Bilanz, deren Anlagen- sowie die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sind im Original von den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes gekennzeichnet worden.

Die Prüfung wurde von den Prüferinnen Frau Karbe, Frau Schulz, Frau Schewe und dem Prüfer Herr Schulz durchgeführt.

3 Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2013

Die Vermögensrechnung (Bilanz) der Gemeinde Ahlsdorf wurde gemäß § 46 Abs. 1 und 2 GemHVO Doppik in Kontenform aufgestellt. Die gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge des Bilanzaufbaus ist eingehalten worden.

Mit dem Erlass einer Dienstanweisung zur Inventur und einer Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurden eigene Regelungen zur ordnungsgemäßen Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden geschaffen. Darüber hinaus enthalten der Anhang und die Bewertungsakten Aussagen zu besonderen Bewertungs- und Bilanzierungsansätzen.

Insbesondere die Regelung zum Abschreibungsbeginn in der internen Bewertungsrichtlinie ist nicht gesetzeskonform. Dabei handelt es sich um einen Systemfehler, der sich auf alle dem Werteverzehr unterliegenden Vermögensgegenstände ausgewirkt hat. Bei der Straßenbewertung war zudem die Anwendung der Zustandskennziffer widersprüchlich und bedurfte der Klärung bzw. Korrektur. Den Anhang betreffend, wären ausführlichere Erläuterungen wünschenswert gewesen.

Soweit Prüfungsfeststellungen durch entsprechender Korrekturen zu bereinigen waren, sind diese im Prüfungsverlauf erfolgt. Sich daraus ergebende Änderungen der

Bilanzwerte sind unter den Punkten 5 und 6 dieses Berichtes unter der jeweiligen Bilanzposition dokumentiert.

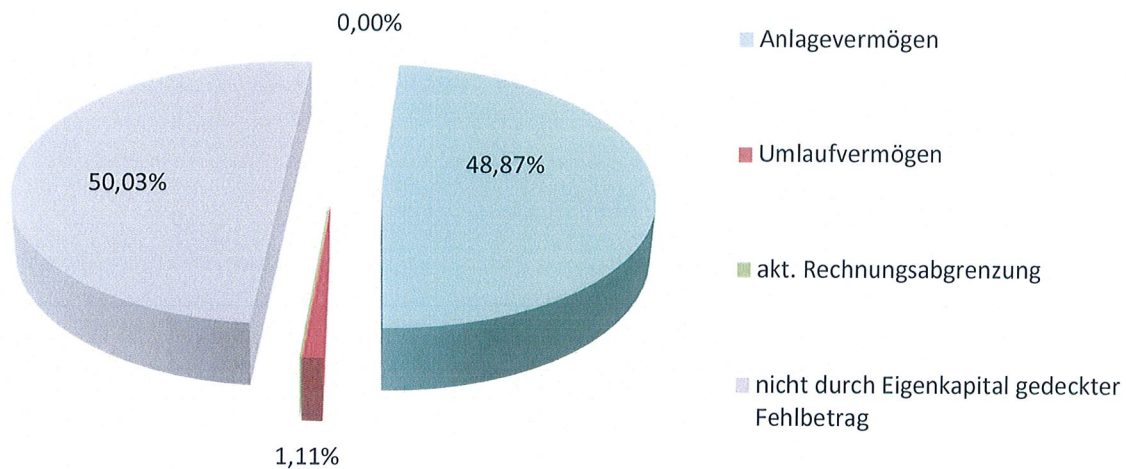
Im Ergebnis der Prüfung hat sich die Bilanzsumme um 40.486,83 EUR auf insgesamt 12.902.132,18 EUR erhöht. Die endgültige Eröffnungsbilanz per 01.01.2013 wurde am 05.10.2017 (lt. Ausdruck ab-data) vom Bürgermeister der Gemeinde Ahlsdorf mit Unterschrift festgestellt.

Die **Aktivseite** der Bilanz enthält das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahlsdorf verfügt nach den vorgenommenen Korrekturen über Vermögenswerte in Höhe von 12.902.132,18 EUR. Diese untergliedern sich zum Bilanzstichtag 01.01.2013 in folgende Bilanzpositionen:

Bilanzposition	Bilanzwert EUR	Wert der Korrekturen EUR
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	
Sachanlagevermögen	6.260.083,13	./ 648.358,60
Finanzanlagevermögen	44.733,76	
Σ Anlagevermögen	6.304.816,89	
Vorräte	0,00	
öffentlich-rechtl. Forderungen	70.342,15	
privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	2.931,22	
liquide Mittel	69.379,26	
Σ Umlaufvermögen	142.652,63	
Aktive Rechnungsabrechnungsposten	0,00	
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	6.454.662,66	+ 688.845,43
	12.902.132,18	+ 40.486,83

Aus der tabellarischen Darstellung ergibt sich zusammengefasst folgendes Bild der prozentualen Anteile der Bilanzpositionen an der Bilanzsumme:



Der Bilanzwert des Anlagevermögens, insbesondere der Sachanlagen, stellt mit rd. 49 v. H. die bedeutendste Vermögensposition der Aktivseite dar. Auf Grund der getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Bewertung der Straßen und Brücken sowie zum Gewerbegebiet „Erdengrube“ und zum Wohnbaugebiet Schulbreite reduzierte sich der Bilanzwert des Sachanlagevermögens im Ergebnis der Prüfung um 648.358,60 EUR. Mit einem Anteil von rd. 50 v. H. am Bilanzvolumen beeinflusst ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag die Aktiva in negativer Hinsicht. Dieser ergibt sich rechnerisch, sofern bei der Erstellung der (Eröffnungs-)Bilanz die Werte der Passivposten die der Aktivposten übersteigen.

Die Gemeinde Ahlsdorf ist per 01.01.2013 in Höhe von 6.382.391,30 EUR bilanziell überschuldet.

Bei einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf der Aktivseite der Bilanz wird unmissverständlich klar, dass die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit auf Kosten kommender Generationen gelebt hat.

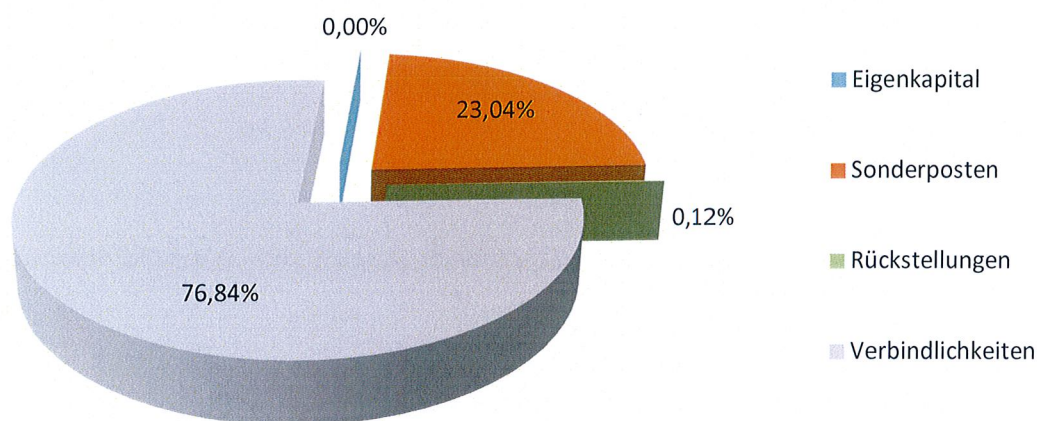
Die **Passivseite** weist im Gegenzug zur Aktivseite die Finanzierung des Vermögens der Kommune aus. Sie gliedert sich in das Eigenkapital, das sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden ergibt, und in das Fremdkapital, welches sich aus Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zusammensetzt.

Die Bilanz zum 01.01.2013 enthält nach den vorgenommenen Korrekturen auf der Passivseite ebenfalls die Gesamtsumme in Höhe von 12.902.132,18 EUR.

Dokumentiert werden ihre Einzelposten wie folgt:

Bilanzposition	Bilanzwert	Wert der Korrekturen
Σ Eigenkapital	0,00 EUR	
Σ Sonderposten	2.972.991,60 EUR	+ 51.591,33 EUR
Σ Rückstellungen	15.627,56 EUR	
Σ Verbindlichkeiten	9.913.513,02 EUR	./. 11.104,50 EUR
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR	
	12.902.132,18 EUR	+ 40.486,83 EUR

Der prozentuale Anteil der Einzelpositionen am Gesamtvolumen ergibt folgendes Bild:



Die Gemeinde Ahlsdorf verfügt über kein Eigenkapital. Die Verbindlichkeiten bestimmen mit rd. 77 v. H. die Passivseite der Bilanz.

Aufgrund der hohen Belastung durch den Schuldendienst ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Frage zu stellen. Die nachgewiesene Finanzsituation führt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der intergenerativen Gerechtigkeit zu erheblichen Belastungen für die nachfolgenden Bürger der Gemeinde Ahlsdorf.

Die Aktiv- und die Passivseite der Eröffnungsbilanz stellen sich wertgleich dar.

Im Ergebnis gelangt das Rechnungsprüfungsamt zu der Einschätzung, dass die geprüfte Eröffnungsbilanz mit hinreichender Sicherheit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde Ahlsdorf vermittelt.

4 Verfahren zur Erstellung der Eröffnungsbilanz

4.1 Förmliches Verfahren und zeitlicher Rahmen

Gemäß der Verfügung des MI des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.09.2009 war die Eröffnungsbilanz nach dem Einführungsstichtag bis zum 01. Juli 2013¹ zu erstellen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahlsdorf per 01.01.2013 wurde lt. Ausdruck aus der Finanzsoftware am 01.06.2016 erstellt. Die Erklärung der Prüfbereitschaft gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt erfolgte mit Datum 17.09.2015, die Übergabe der Eröffnungsbilanz zwecks Prüfung am 24.07.2016.

Zeitliche Verzögerungen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ergaben sich aus den mit dem Umstellungsprozess auf die Doppik verbundenen neuen Anforderungen. Insbesondere die erstmalige Erfassung des Inventars und Bewertung der Aktiv- und Passivposten der Bilanz stellte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einen nicht unerheblichen Aufwand dar.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahlsdorf wurde verspätet am 01.06.2016 (Ausdruck ab-data) gefertigt.

Mit der Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung (ohne Datumsangabe) bestätigte der Bürgermeister der Gemeinde, dass die Eröffnungsbilanz ausnahmslos alle Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten enthält, im Anhang alle erforderlichen Angaben gemacht sind und die dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Bücher und Unterlagen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte umfassen. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem 1. Januar 2013 mit Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz waren lt. dieser Erklärung nicht existent.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte federführend durch den Fachdienst Finanzen.

4.2 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Die Kommune hat gemäß § 104b Abs. 1 GO LSA die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen aufzustellen.

¹ Vgl. Art. 6 Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform v. 14.02.2008 (Eröffnungsbilanzstichtag) i. V. m. dem RdErl. des MI LSA vom 22.09.2009 (Frist für die Erstellung der Eröffnungsbilanz)

Danach muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage vermitteln kann. In diesem Sinne sind die Grundsätze der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit von besonderer Bedeutung. Ihre Quelle haben die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in den zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz geltenden gesetzlichen Regelungen (GO LSA, GemHVO Doppik).

Sofern im Rahmen der Prüfung Verstöße festzustellen waren, wird unter der entsprechenden Bilanzposition (Pkt. 5 und 6 des Berichtes) gesondert darauf eingegangen.

4.3 Inventur

4.3.1 Grundlagen ordnungsgemäßer Inventur

Die Kommune hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppischen Buchführung (Eröffnungsbilanzstichtag) und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden nachzuweisen (Inventur, Inventar vgl. §§ 104a und 104b GO LSA i. V. m. § 32 GemHVO Doppik).

Bei der Inventur erfolgt eine lückenlose mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme der Vermögens- und Schuldenpositionen zum Bilanzstichtag. Auf der Basis der Inventur wird das Inventar erstellt. Dieses bildet die Grundlage für die Erstellung der Vermögensrechnung (Bilanz) im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen.

Mit dem RdErl. des MI vom 09.04.2006 hat das Land Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie) erlassen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen periodengerechten Erfassung des Vermögens und der Verbindlichkeiten wurde für alle Bereiche des Verwaltungsamtes und sämtliche Einrichtungen der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden mit Datum 01.05.2012 eine Dienstanweisung zur Inventur (Doppik) erlassen. Diese benennt als Inventurverfahren die körperliche Inventur sowie die Buch- und Beleginventur. Die materiell vorhandenen Vermögensgegenstände sind bei einer körperlichen Inventur in Augenschein zu nehmen und zu erfassen. Schäden sind zu vermerken.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz kommt die Buch- und Beleginventur nur bei physisch nicht erfassbaren Vermögensgegenständen (z.B. Lizenzen, Bankguthaben, Forderungen) zur Anwendung. Die ermittelten Nennwerte aufgrund von Buchungsbelegen, Verträgen oder Urkunden sind in den Inventarlisten nachzuhalten.

Die Inventurleitung obliegt zentral dem FD Finanzen. Es galt insbesondere die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Inventur² zu beachten.

4.3.2 Prüfung der Inventur und der Inventurverfahren

Die Prüfung bezog sich insbesondere darauf, inwieweit die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet wurde, die in der Dienstanweisung zur Inventur (Doppik) dargestellten Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß Anwendung fanden und zu zuverlässigen Resultaten geführt haben.

Im Ergebnis der stichprobenartigen Prüfung zum Inventurverfahren sowie der –unterlagen bleibt zusammenfassend festzustellen, dass die Grundsätze für eine ordnungsgemäße Inventur nicht ausreichend Beachtung fanden.

- Für die körperlichen Inventuren in der Gemeinde war lt. Zeitplanung die Spanne vom 01.10.2012 bis 31.12.2012 vorgesehen. Für die Durchführung der Buch- und Beleginventur wurde der 01.01.2012 bis 31.03.2013 definiert. Dem zeitlichen Rahmen einer vor- oder nachverlegten Stichtagsinventur³ gemäß Nr. 2c der Inventurrichtlinie LSA wurde jeweils nicht entsprochen bzw. war nicht dokumentiert.
- Bei der Durchführung der körperlichen Inventur für das bewegliche Vermögen war in einzelnen Fällen festzustellen, dass Streichungen auf Zähllisten ohne Angabe des Änderungsgrundes und der ändernden Person vorgenommen wurden.
- Für das unbewegliche Vermögen (ausgenommen der Gebäude) ist der Aufnahmezeitpunkt nicht dokumentiert. Eine Kennzeichnung durch die erfassenden Personen ist nicht erfolgt.
- Auf den Nachweisen zur Buch- und Beleginventur fehlen die Zeitangaben zur Durchführung sowie die Unterschriften der aufnehmenden Personen.

² Vgl. Pkt. 1.4 InventRL LSA i. V. m. Pkt. 2 der Dienstanweisung InventRL der VerbG Mansfelder Grund - Helbra

³ Eine vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur ist innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Eröffnungsbilanzstichtag durchzuführen.

- Die Inventarlisten für Vermögensgegenstände über 410 EUR (netto) wurden erstellt. Sie enthalten jedoch kein Aufstelldatum und keine Unterschriften.
- Den Inventarunterlagen waren entgegen Pkt. 5 der Dienstanweisung keine besonderen, laufend zu führenden Verzeichnisse (Inventarverzeichnis) für die Erfassung von Vermögensgegenständen von 150 – 410 EUR netto beigelegt. Als Nachweise der GWG dienen die Zähllisten der Inventur.

4.4 Bewertung

4.4.1 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der im Rahmen der Inventur vollständig erfassten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten ist gem. § 104b GO LSA i. V. m. § 53 GemHVO Doppik maßgeblich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Für die Ermittlung der Wertansätze sind zudem die §§ 37 bis 39 GemHVO Doppik zu Grunde zu legen. Darüber hinaus findet die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der Verbindlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt (Bewertungsrichtlinie – BewertRL) Anwendung.

Als Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 hat die VerbG. Mansfelder Grund – Helbra in einer Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden Festlegungen getroffen und eingeräumte Bewertungswahlrechte konkretisiert. Bezüglich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen definiert die Anlage 1 die entsprechenden Abschreibungszeiträume für die VerbG. Mansfelder Grund – Helbra und die Gemeinden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf hat mit dem Beschluss vom 13.06.2016 seine Zustimmung zur Bewertungsrichtlinie erklärt.

Darüber hinaus enthält der Anhang zur Eröffnungsbilanz Aussagen zu den angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden.

4.4.2 Bewertungsrichtlinie

Der Regelungsinhalt der Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2013 der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden war prüfungsrelevant und gab Anlass zu nachfolgenden Anmerkungen. Diese beziehen sich ausschließlich auf den für die Gemeinde relevanten Regelungsinhalt.

Abschreibungen

Gemäß § 40 GemHVO Doppik sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Nach § 40 Abs. 1 S. 2 GemHVO Doppik ist grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode anzuwenden.

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz ist festgelegt, dass ausschließlich nach der linearen Abschreibungsmethode verfahren wurde.

Bezogen auf die Bewertung der Gebäude sowie der Straßen, Wege und Plätze erfolgte lt. Bewertungsrichtlinie (Pkt. 4.5 und 4.8.1) bis zum Herstellungsjahr 31.12.2003 die Abschreibung halbjährlich je nach Datum der Abnahme bzw. Schlussrechnungslegung (bis Juni dann volle Abschreibung, ab 01.07. 50 %). Diese Regelung war im Einkommenssteuergesetz enthalten und fand in der privaten Wirtschaft Anwendung. Eine Übernahme in das NKHR ist nicht möglich.

Mit dieser Festlegung verstößt die Verbandsgemeinde gegen die Festlegungen des § 40 Abs. 1 Satz 6 GemHVO Doppik. Danach beginnt die Abschreibung im Monat der Anschaffung oder der Herstellung.

Bezogen auf die mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewerteten Vermögensgegenstände wurde somit ein System- bzw. Verfahrensfehler festgestellt, der eine Aufarbeitung erforderte und sich auf die einzelnen Bilanzwerte auswirkte.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat alle betroffenen Bewertungsakten geändert und die Berechnung der jährlichen Abschreibung gesetzeskonform vorgenommen.

Des Weiteren ergab die Prüfung nachfolgende Hinweise und Feststellungen, die künftig zu berücksichtigen bzw. in interne Regelungen aufzunehmen sind:

- Analog der Vermögenserfassung sollte auch für die Vermögensbewertung die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips festgeschrieben werden.
- Festlegungen zum Umgang mit wirtschaftlichem Eigentum wurden in der Richtlinie nicht getroffen. Dies wäre insbesondere sinnvoll gewesen, da die Regelungen des § 8 der Verbandsgemeindevereinbarung zum 01.01.2010 unter Bezug auf das NKHR nicht eindeutig sind.
- Vorräte (Pkt. 4.11) sind in der Verbandsgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden nicht zu bilanzieren, da ihre Höhe als unwesentlich eingeschätzt wird. Der unbestimmte Rechtsbegriff „unwesentlich“ ist nicht definiert.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass einige Festlegungen der Bewertungsrichtlinie fehlerhaft sind und sich im Verlauf der Prüfung Korrekturen der Bewertungsakten erforderlich machten, welche den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der Prüfung beeinflusst haben.

Sofern die interne Bewertungsrichtlinie, der Anhang zur Eröffnungsbilanz bzw. die einzelnen Bewertungsakten keine individuellen Regelungen enthalten, waren die der Bewertungsrichtlinie des Landes richtungsweisend.

Die Prüfung der Einhaltung der Bewertungsvorschriften erfolgte im Zusammenhang mit der Betrachtung der einzelnen Bilanzpositionen.

4.4.3 Besonderheiten der Bewertung / Bilanzierung

Entsprechend § 104b Abs. 3 S. 1 GO LSA wurden für die Bewertung der Vermögensgegenstände der Gemeinde Ahlsdorf die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungswerte vermindert um die Abschreibungen herangezogen. Soweit diese nicht ermittelt werden konnten bzw. die Ermittlung in keinem Verhältnis zum Wert stand, kamen gemäß § 104b Abs. 3 S. 2 GO LSA bei der erstmaligen Bewertung des Altvermögens die Festlegungen bezüglich der vorsichtig geschätzten Zeitwerte zur Anwendung.

Die Gemeinde hat bei der Ersatzbewertung von Gebäuden von der Möglichkeit der Rückindizierung⁴ Gebrauch gemacht. Entsprechende Regelungen enthalten Pkt. 4.5 der internen Bewertungsrichtlinie sowie der Anhang in Pkt. 1.2.2.

Grundsätzlich sind das Vermögen und die Verbindlichkeiten nach § 37 Nr.1 GemHVO Doppik einzeln zu bewerten, soweit nicht Bewertungsvereinfachungsverfahren zur Anwendung kommen.

Die Gemeinde hat sich nach Pkt. 4.7 der internen BewertRL sowie den Ausführungen im Anhang dafür entschieden, dass für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die Bewertungsvereinfachung nach § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik zur Anwendung kommen soll. Danach wird auf den bilanziellen Ansatz von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000 EUR netto nicht übersteigen, verzichtet.

Grundstücke und unbewegliche Vermögensgegenstände der Einrichtungen, die unter Bezug auf § 8 der Verbandsgemeindevereinbarung zum 01.01.2010 im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Ahlsdorf stehen, jedoch der Aufgabenerfüllung durch die Verbandsgemeinde dienen⁵, sind in der Bilanz der Gemeinde abgebildet. Die ebenfalls vom Regelungsinhalt des § 8 der Verbandsgemeindevereinbarung betroffenen beweglichen Vermögensgegenstände sind auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeinde Ahlsdorf vom 13.09.2010 bei der Verbandsgemeinde bilanziert worden.

Gesonderte Vereinbarungen zur Nutzungsüberlassung des unbeweglichen Vermögens lagen zur Prüfung nicht vor. Erläuterungen im Anhang sind nicht erfolgt.

Die Gemeinde verzichtet mit einer entsprechenden Regelung in Pkt. 4.11 der eigenen Bewertungsrichtlinie grundsätzlich auf die Bilanzierung von Vorräten. Deren Wertumfang wird allgemein als unwesentlich eingeschätzt.

Eine Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes „unwesentlich“ erfolgte mit der Bewertungsrichtlinie nicht.

Die Gemeinde Ahlsdorf hat im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zulässig keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert.

⁴ Vgl. Erlass des MI LSA vom 29.02.2012 einschl. des Nachtrages vom 30.03.2012

⁵ Vgl. § 2 Verbandsgemeindegesetz LSA (seit 2014 in § 92 KVG LSA geregelt)

Lt. interner Bewertungsrichtlinie werden die abzugrenzenden Beträge dem Jahr der Rechnungslegung (HHJ 2012) zugeordnet, da diese im Verhältnis zum gesamten Haushaltsvolumen von nachrangiger Bedeutung sind. Des Weiteren wurde festgelegt, auch bei jährlich wiederkehrenden gleichbleibenden Beträgen (z. B. Kfz-Steuern) von der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten abzusehen.

Auch bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten verzichtete die Gemeinde aufgrund der annähernd gleichbleibenden Beträge grundsätzlich auf einen bilanziellen Ansatz.

4.5 Erfassungs- und Buchführungssystem

Nach § 5 der Verbandsgemeindevereinbarung werden zum 01.01.2010 die Aufgaben der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ahlsdorf nebst der Haushalts- und Kassenführung ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.

Dieser oblag somit die Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahlsdorf. Dafür hat sie die Finanzsoftware ab-data, Version 3.1 verwendet⁶.

Mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz war festzustellen, dass die Datenübernahme aus dem letzten kameralen Jahresabschluss per 31.12.2012 und deren Verbuchung im neuen Buchführungssystem im automatisierten Verfahren erfolgte. Manuelle Buchungen wurden nur für Korrekturbuchungen vorgenommen.

Für die Anlagenbuchhaltung bedient sich die Verbandsgemeindeverwaltung der Softwarelösung E+S.

Das bewegliche Anlagevermögen wird manuell auf der Grundlage der Zähllisten in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Die Erfassung der Grundstücke der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden erfolgt über das Liegenschaftsprogramm ARCHIKART mittels Automatisiertem Liegenschaftsbuch (ALB) nach der Gemarkung, der Flur und dem Flurstück. Das ALB ist ein amtliches Verzeichnis der Grundstücke, nach dem die Grundstücke im Grundbuch lt. Grundbuchordnung benannt werden (§ 2 Abs. 2 Grundbuchordnung - GBO).

⁶ Weitergehende Ausführungen zum Einsatz automatisierter Verfahren gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO enthält der Prüfbericht zur Erstellung der Eröffnungsbilanz der VerbG Mansfelder Grund – Helbra.

Es wird vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) geführt und durch Datenimport vierteljährlich aktualisiert.

Die Übernahme der Daten aus dem Liegenschaftsprogramm ARCHIKART in die Anlagenbuchhaltung erfolgte automatisiert über eine Schnittstelle.

Die Firma eagle eye technologies Berlin war mit der Erfassung des Straßenbestandes einschl. bestehender Schäden beauftragt. Dies erfolgte durch Befahrung.

Die Erfassung der Gebäude und baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens erfordert ausschließlich manuelle Eingaben in die E+S Anlagenbuchhaltung.

Für das Vermögen der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden fand eine Zuordnung mittels der Gemeindekennziffern (z. B. VerbG 100) statt.

Im Ergebnis der Prüfung kann eingeschätzt werden, dass mit den eingesetzten Erfassungs- und Buchführungsverfahren grundsätzliche Voraussetzungen für eine vollständige und ordnungsgemäße Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller im Rahmen der Eröffnungsbilanz erforderlichen Daten vorhanden sind.

5 Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Aktiva

5.1. Anlagevermögen

Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen, sind Anlagevermögen gem. § 34 GemHVO Doppik. Das Tatbestandsmerkmal „dauernd“ setzt in der Regel eine Nutzung von über einem Jahr voraus.

Das Anlagevermögen gliedert sich in immaterielles Vermögen, Sachanlagevermögen und Finanzanlagevermögen.

Im Zuge der Gemeindegebietsreform im Jahr 2010 haben sich die Mitgliedsgemeinden der VerbG Mansfelder Grund – Helbra in der Verbandsgemeindevereinbarung darauf verständigt, dass das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der gemeindlichen Einrichtungen, welche der Aufgabenerfüllung nach § 2 Verbandsgemeindegesetz LSA durch die Verbandsgemeinde dienen, nicht von den Mitgliedsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übergehen soll.

Das Anlagevermögen wird somit fast ausnahmslos in den (Eröffnungs-)Bilanzen der Mitgliedsgemeinden abgebildet. Einzig bewegliche Vermögensgegenstände und das Finanzanlagevermögen, beschränkt auf Mitgliedschaften in Abwasser- bzw. Trinkwasserzweckverbänden, werden auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.09.2010 sowie der RdVfG. Nr. 06/2014 des Landesverwaltungsamtes LSA vom 17.03.2014 bei der Verbandsgemeinde bilanziert.

5.1.1 Sachanlagevermögen

Die Position des Sachanlagevermögens untergliedert sich gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 1 b GemHVO Doppik und stellt sich abschließend wertmäßig wie folgt dar:

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	766.331,35 EUR
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	625.111,13 EUR
Infrastrukturvermögen	4.863.786,13 EUR
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 EUR
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00 EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.852,52 EUR
<u>Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen</u>	<u>0,00 EUR</u>
	6.260.083,13 EUR

Das Sachanlagevermögen bildet den Hauptanteil des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz. Aufgrund von Änderungen im Rahmen der Prüfung hat sich der Bilanzwert um 648.358,60 EUR verringert.

5.1.1.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind lt. Bewertungsrichtlinie des Landes solche Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Sie sind nach Pkt. 4.2 der eigenen Bewertungsrichtlinie nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Sofern diese nicht ermittelt werden konnten, waren die aktuellen Bodenrichtwerte am Wertermittlungstichtag (hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke) heranzuziehen. Besonderheiten der Bewertung unbebauter Grundstücksflächen enthält der Pkt. 4.3 der internen Bewertungsrichtlinie.

Der Bilanzwert der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte beträgt in der Eröffnungsbilanz nach den vorgenommenen Korrekturen 766.331,35 EUR.

Im Einzelnen wurden u.a. bilanziert:

sonstige Grünflächen	55.127,07 EUR (Kto. 021140)
Ackerland	20.475,92 EUR (Kto. 022110)
unbebaute Flächen	554.243,20 EUR (Kto. 029120).

Die stichprobenartige Prüfung zu diesen Bilanzpositionen erfolgte unter dem Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Bewertung nach der tatsächlichen Nutzungsart, der Einhaltung der internen Festlegungen sowie dem Ausweis in den richtigen Konten.

Die Wasserflächen (Kontengruppe 021140) sowie der landwirtschaftlich genutzten Flächen / Ackerland (Kontengruppe 022110) sind entsprechend der Bewertungsrichtlinie mit 0,10 EUR/m² bzw. mit dem gültigen amtlichen Bodenrichtwert⁷ i. H. v. 1,10 EUR/m² bilanziert worden.

Im Kto. 029120 wurden die bisher nicht veräußerten Flächen des Baulandes im Gebiet „Schulbreite“ sowie im Gewerbegebiet „Erdengrube“ bilanziert.

Im Prüfungsverlauf nahm die Verwaltung sowohl für das Bau- als auch das Gewerbegebiet eine Neubewertung der nachgewiesenen Flächen entsprechend den Festlegungen der eigenen Bewertungsrichtlinie vor.

Der Bilanzwert der unbebauten Flächen reduzierte sich insgesamt um 560.460,06 EUR auf nunmehr 766.331,35 EUR und kann bestätigt werden.

5.1.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte der Gemeinde Ahlsdorf haben einen Bilanzwert i. H. v. insgesamt 625.111,13 EUR.

Sie untergliedern sich wertmäßig folgendermaßen:

Grund und Boden kommunal genutzt	106.881,15 EUR
Grund und Boden nicht kommunal genutzt	57.086,86 EUR
Gebäude und Aufbauten	461.143,12 EUR.

⁷ Die amtlichen Bodenrichtwerte werden vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Einschlägig waren vorliegend die per 31.12.2012 aktuellen Bodenrichtwerte.

Vom Bilanzwert für Gebäude und Aufbauten entfallen im Einzelnen auf:

Wohngebäude	70.728,16 EUR
Kindertagesstätte mit Nebengebäuden	182.776,19 EUR
Schulgebäude / Turnhalle	2,00 EUR
Trauerhallen	90.952,79 EUR
Feuerwehren	16.003,00 EUR
Vereinshäuser / Gaststätte / Sportlerheim	73.661,62 EUR
übrige Vermögensgegenstände	27.019,36 EUR

a) Bewertung Grund und Boden für bebaute Grundstücke

Der Grund und Boden bebauter Grundstücke charakterisiert sich durch ein benutzbares Gebäude, welches sich auf dem Grundstück befindet.

Da die Anschaffungs- und Herstellungskosten nachträglich nicht mehr ermittelbar waren, erfolgte die Bewertung von Grund und Boden überwiegend mittels Bodenrichtwerten. An Hand seiner Stichproben geht das RPA von einer korrekten Ermittlung des Bilanzwertes aus.

Die Gemeinde ist Erbbaurechtsgeber an einem Grundstück (Flurstück 2-263). Gemäß Pkt. 4.2 der BewertRL für die Gemeinde beträgt der Bodenwert eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes das 18,6-fache des Erbbauzinses.

Lt. Erbbaupachtvertrag vom 06.12.2001 war einmalig ein Betrag i. H. v. 50,00 DM an die Gemeinde zu entrichten. Ein jährlicher Erbbauzins wurde nicht vereinbart. Mit der Bilanzierung i. H. v. 1,00 EUR wurde der Nachweis zum bestehenden Erbbaurecht erbracht.

b) Bewertung Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken

Gebäude sind nach Regeln der Bautechnik geschaffene Wirtschaftsgüter, fest mit dem Grund und Boden verbunden, Wohn-, Verwaltungs- und Betriebszwecken dienend.

Soweit nicht gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften⁸ eine Wertermittlung anhand der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Abschreibung erfolgen konnte, wurde für Gebäude unter Anwendung des Sachwertverfahrens eine Ersatzbewertung vorgenommen.

Lt. einer vorgelegten Übersicht hatte die Gemeinde Ahlsdorf insgesamt 22 Gebäude (teilweise mit Nebengebäuden) zu erfassen, zu bewerten und zu bilanzieren. In der Eröffnungsbilanz wird hierfür ein Gesamtwert von 461.143,12 EUR ausgewiesen.

Für die Stichprobenprüfung wurden die Bewertungsakten zu den nachfolgend benannten Gebäuden ausgewählt:

- Vereinsheim einschließlich Außenanlage (Anlagennummer 10200037 und 10200085) mit einem Bilanzwert i. H. v. 57.207,00 EUR,
- Sportlerheim mit Außenanlagen (Anlagennummer 10200016, 10200056 bis 10200059) mit einem Bilanzwert i. H. v. 13.692,28 EUR und
- Waldgaststätte einschl. der Freilichtbühne, die Kolonnade der Freilichtbühne und der Holzbohlenhütte sowie die dazugehörigen Außenanlagen (Anlagennummern 10200012 bis 10200015, 10200052 bis 10200055) mit einem Bilanzvolumen i. H. v. insgesamt 2.771,34 EUR.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass

- **die ermittelten Bilanzwerte grundsätzlich bestätigungsfähig sind und**
- **eine fehlende / nicht dokumentierte Fortschreibung der Gebäudebewertung keine nennenswerten Auswirkungen auf deren Bilanzwerte hat.**

5.1.1.3 Bewertung Infrastrukturvermögen

Unter dem Infrastrukturvermögen (ISV) sind haushaltsrechtlich die öffentlichen Einrichtungen zu verstehen, die eine Grundvoraussetzung für das Leben in einer Kommune bilden.

Nach Pkt. 5.5 der BewertRL des Landes sind Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie –bauten als Infrastrukturvermögen zu bewerten.

⁸ Einschlägig ist der § 53 Abs. 3 i. V. m. Nr. 5.6 BewertRL LSA sowie Pkt. 4.5 der BewertRL der Gemeinde.

Das Infrastrukturvermögens der Gemeinde Ahlsdorf umfasst im Wesentlichen alle öffentlichen Straßen i. S. des § 2 Straßengesetz, für welche die Gemeinde die Straßenbaulast gem. § 9 Straßengesetz trägt.

Lt. der eigene Bewertungsrichtlinie der Gemeinde wurden

- Straßen inklusive Verkehrszeichen bzw. Bauabschnitte,
- Straßenbegleitgrün,
- Beleuchtungsanlagen,
- Rad- / Gehwege,
- Parkplätze,
- Brücken und Durchlässe sowie
- Niederschlagswasserkanal

als Vermögensgegenstand und damit als Anlagegut bestimmt.

In den Straßenakten werden mehrere Anlagegüter des Infrastrukturvermögens (Grund und Boden, Straßenbau, Entwässerung, Straßenbeleuchtung etc.) zusammengefasst. Deren Bewertung und Bilanzierung erfolgte entsprechend dem Grundsatz der Einzelbewertung⁹ separat.

In die Stichprobenprüfung zum Infrastrukturvermögen wurden die Bewertungsakten für die Straßen

- Am Vietzbach,
- Schulbreite und
- Ernst-Thälmann-Straße

sowie die Ingenieurbauwerke

- Brücke Bahnhofstraße / OT Ziegelrode,
- Brücke über den Dippelbach und
- Brücke Annaröder Straße

einbezogen.

a) Bewertung Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Für die 3 prüfungsrelevanten Stichproben waren keine Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Grund und Boden nachweisbar.

⁹ Vgl. Pkt. 1.4.3 InventRL LSA sowie Pkt. 2 der Dienstanweisung zur Inventur (Doppik) der Verbandsgemeinde

Bei der Wertermittlung kam entsprechend Pkt. 4.8.1 der eigenen Bewertungsrichtlinie jeweils ein pauschaler Festwert von 1,50 EUR/m² zur Anwendung. Die Bewertung und Bilanzierung erfolgten ordnungsgemäß.

b) Bewertung der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens

Von besonderer bilanzieller Bedeutung sind die Bewertung des Straßenbaus sowie der Brücken und Durchlässe aber auch die Straßenbeleuchtung und die Straßenentwässerung.

Für die Straßenerfassung einschl. der Zustandsermittlung hat sich die Gemeinde Ahlsdorf der Firma eagle eye technologies Berlin bedient.

Für den Einzelfall ergaben sich nachstehende Feststellungen:

- **Straßenbau**

Ernst-Thälmann-Straße

Die Bewertung der Ernst-Thälmann-Straße erfolgte lt. Straßenakte auf der Grundlage von Herstellungskosten i. H. v. 111.509,11 EUR. Diese waren im Ergebnis der Prüfung bezogen auf den ermittelten Straßenwert und die zu berücksichtigende Zustandskennziffer korrekturbedürftig.

Im Ergebnis der Bewertungskorrektur änderte sich der Bilanzwert von 96.176,61 EUR auf 91.507,87 EUR.

Schulbreite „Obere Hufe“

Lt. Bewertungsakte wurde die Straße im Wohngebiet „Obere Hufe“ in einzelnen Bauabschnitten hergestellt, aber erst mit dem dritten Bauabschnitt fertiggestellt. Gemäß Erklärung des Fachdienstes Bau vom 22.10.2013 war an Hand der Rechnungslegung eine bauliche Trennung der Abschnitte nicht möglich. Für die Wertermittlung der einzelnen Straßenbestandteile wurden die Baukosten der Jahre 1995 bis 2003 aufsummiert und ab dem gemittelten Fertigstellungsjahr 1999 abgeschrieben.

Diese Vorgehensweise der Bewertung und Abschreibung hat das Rechnungsprüfungsamt beanstandet und eine Überarbeitung erbeten. Die Korrektur der Bilanzwerte zum Straßenkörper einschließlich der ermittelten Abschreibungen erfolgte korrekt. Der Bilanzwert der Straße verringerte sich um 7.710,78 EUR auf 147.256,27 EUR.

- **Straßenbeleuchtung**

Schulbreite „Obere Hufe“ (Anlagen-Nr. 10240108)

Analog der Ausführungen zum Straßenkörper wurde das Verfahren der Bewertung und die Ermittlung der Abschreibung durch das Rechnungsprüfungsamt beanstandet. Im Ergebnis der Überarbeitung reduzierte sich der Bilanzwert der Straßenbeleuchtung um 318,74 EUR auf 1.818,06 EUR.

Straße Am Vietzbach (Anlagen-Nr. 10240004)

Als Abschreibungsbeginn wurde für die Straßenbeleuchtung der 01.01.1997 gewählt, obwohl die Inbetriebnahme lt. Aktenlage zum 01.04.1997 erfolgte. Hinsichtlich der Beanstandung des Abschreibungsverfahrens wird auf Pkt. 4.3.2 des Berichtes verwiesen.

Die Bewertung der Beleuchtung wurde gemäß den Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes ordnungsgemäß korrigiert. Der Bilanzwert erhöhte sich von 4.501,34 EUR auf nunmehr 4.782,67 EUR.

- **Straßenentwässerung**

Das kommunale Abwassernetz der Gemeinde wurde dem AZV "Eisleben-Süßer See" übertragen. Die Regenwasserkanäle sind bei der Gemeinde verblieben. Lt. Bestandsübersicht wurden insgesamt 16 Regenkanäle und 1 Regenrückhaltebecken erfasst, bewertet und mit einer Summe von insgesamt 1.326.250,73 EUR bilanziert.

Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht vollständig ermittelbar waren, wurde ein Ersatzwert in Höhe von 297,77 EUR je lfd. Meter Kanal angesetzt. Für die Ermittlung des Ersatzwertes wurden die AHK für insgesamt 49 Regenwasserkanäle der Gemeinden Klostermansfeld und Benndorf als Grundlage herangezogen. Lt. Verbandsgemeindeverwaltung lagen nur für diese beiden Gemeinden verlässliche Wertermittlungen vor, die als Grundlage für eine Vergleichsberechnung herangezogen werden konnten.

Eine Vergleichsberechnung des RPA ergab einen Durchschnittswert von 305,37 EUR je lfd. Meter. Die Verprobung zeigte, dass die Kosten je lfd. Meter in einem Spektrum zwischen 6,26 EUR und 1.825,06 EUR liegen.

Bei der angewandten Verfahrensweise wurde nicht beachtet, dass hier verschiedene Bauweisen sowie Materialien unterschiedlicher Art und Güte zum Einsatz kamen. Auch fanden preisliche Veränderungen in der Baubranche keine Berücksichtigung.

Eine Vergleichbarkeit der jeweiligen Herstellungskosten liegt aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht vor. Es wird empfohlen auf Grund der genannten Faktoren, die Verfahrensweise bei der Ermittlung des durchschnittlichen Ersatzwertes zu überdenken.

Hinsichtlich der in die Stichprobenprüfung einbezogenen Anlagegüter ergab sich nachfolgende Feststellung:

Regenwasserkanal Ernst-Thälmann-Straße (Anlagennummer 10240105)

Der Ersatzwertermittlung zum Regenwasserkanal diene der v. g. Durchschnittswert je lfd. Meter des Kanals als Grundlage. Während der Prüfung erfolgte durch die zuständige Bearbeiterin eine Korrektur zum Abschreibungsbeginn, da im Prüfungsverlauf begründende Unterlagen zum Abschluss der Kanalbauarbeiten aufgefunden wurden.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt lediglich die rechnerische Richtigkeit des um 5.969,09 EUR erhöhten Bilanzwertes von 84.761,11 EUR.

Schulbreite „Obere Hufe“ (Anlagen-Nr. 10240107)

Die Korrektur zum Abschreibungsbeginn führte zur Erhöhung des Bilanzwertes der Straßenentwässerung um 3.935,34 EUR auf 40.889,41 EUR.

- **Brücken und Durchlässe**

Der Bilanzwert der Brücken und Durchlässe beträgt nach den erfolgten Überarbeitungen auf Grund der Feststellungen zum Abschreibungsbeginn 1.080.624,42 EUR.

Bei den Straßenbrücken wurde in Neu- und Ersatzneubauten unterschieden. Konnten die Herstellungskosten nicht bzw. nicht vollständig ermittelt werden, diene als Grundlage für den zu ermittelnden Ersatzwert die durchschnittlich ermittelten Baukosten je m² Brückenfläche¹⁰. Für Durchlässe bildeten die von der Ingenieurgesellschaft für Verkehrsbauwesen Dr. Löber Halle ermittelten Kosten die Basis der Bewertung.

¹⁰ Quelle: Brückenbewertung lt. Anwendertreffen 2008/ www2.hs-harz.de/doppik/webinhalt/Doppik

Aus den stichprobenweise geprüften Bewertungsakten ergaben sich für den Einzelfall nachstehende Feststellungen:

Brücke Annaröder Straße (Anlagen-Nr. 10240124)

Die Bewertung der Brücke erfolgte mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten i. H. v. 870.013,47 EUR. In die Wertermittlung einbezogen wurden Planungsleistungen für den Abriss von insgesamt 4 Brückenbauwerken.

Eine Aufschlüsselung der Planungsleistungen auf das jeweilige Bauwerk in der Rechnungslegung bzw. deren prozentuale Aufteilung an Hand der Baukosten je Bauwerk ist nicht erfolgt. Weiterhin wurden die Gebühren für die Prüfung des Verwendungsnachweises unkorrekt als AHK berücksichtigt.

Der Bilanzwert des Infrastrukturvermögens hat sich im Prüfungsverlauf aufgrund der veranlassten Korrekturen um 87.865,57 EUR auf 4.863.786,13 EUR verringert.

5.1.2 Finanzanlagevermögen

Finanzanlagen sind Vermögensgegenstände der Kommune, die diese einem Dritten als finanzielle Mittel in Form von Fremd- und Eigenkapital auf Dauer (grundsätzlich länger als ein Jahr) überlässt, um gemeindlichen Zielen zu dienen.

Im Eröffnungsbilanzposten „Finanzanlagen“ sind Anteile an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen, Beteiligungen, Wertpapiere und Ausleihungen darzustellen. Deren Bewertung richtet sich nach § 53 Abs. 1 und 3 GemHVO Doppik, Pkt. 5.11 BewertRL LSA sowie Pkt. 4.10 der eigenen BewertRL. Danach sind Beteiligungen vorrangig mit den AHK anzusetzen. Hilfsweise kann die Bewertung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals durchgeführt werden.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz verfügt die Gemeinde Ahlsdorf über Beteiligungen mit einem Wert von 44.733,76 EUR.

Im Einzelnen wurden nachstehende Beteiligungen bilanziert:

- EnviaM 31.733,76 EUR
(Nennwert der Aktie nach Fusion zum 01.01.2005)
- MIDEWA 2.500,00 EUR
(anteiliges Stammkapital lt. Gesellschaftervertrag)
- GSG Gesellschaft für Sanierung und
Gesamtstrukturentwicklung mbH 10.500,00 EUR
(Anteilswert)

Die entsprechenden Beteiligungsnachweise (EnviaM, MIDEWA) sowie der Gesellschaftervertrag der GSG vom 21.10.2009 wurden zur Prüfung nachgewiesen.

Aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Verbandsgemeindengesetzes vom 14.02.2008 obliegen der Verbandsgemeinde die Aufgaben nach dem Wassergesetz LSA, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.

Soweit die Aufgabenerfüllung durch einen Zweckverband erfolgt, wurde die Mitgliedschaft bei der Verbandsgemeinde bilanziert. Grundlage für dieser Verfahrensweise, welche nicht der Willensbildung der Gemeinden gem. § 8 der Verbandsgemeindesatzung entspricht, ist die RdVfG. Nr. 06/2014 des Landesverwaltungsamtes LSA vom 17.03.2014.

5.2 Umlaufvermögen

Umlaufvermögen dient im Gegensatz zum Anlagevermögen nicht dauerhaft der Kommune. Darunter zählen Vorräte, öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen, liquide Mittel, aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie ggf. ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.

5.2.1 Forderungen

Forderungen sind in Geld bewertete Ansprüche. Sie sind mit ihrem Nennwert unter Berücksichtigung von Wertminderungen und Ausfallrisiken in der Eröffnungsbilanz abzubilden¹¹. Forderungen werden nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis differenziert.

¹¹ Vgl. Nr. 4.12 Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Ahlsdorf, Nr. 5.14 BewertRL LSA

Der überwiegende Teil der kommunalen Forderungen ist öffentlich-rechtlich begründet. Dazu zählen die Gebühren und Beiträge sowie die Forderungen aus Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (z. B. Kostenerstattungen, Bußgelder aus Verkehrsordnungswidrigkeiten, Säumniszuschläge).

Bei den privatrechtlichen Forderungen einer Kommune liegt ein privates Rechtsverhältnis zugrunde, z. B. Verkauf, Mieten und Pachten sowie Eintrittsgelder.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahlsdorf weist Forderungen in Höhe von insgesamt 73.273,37 EUR aus, die sich wie folgt aufgliedern:

- öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 48.154,66 EUR
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 22.187,49 EUR
- privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung 246,76 EUR
- sonstige privatrechtliche Forderungen 2.684,46 EUR

Die Forderungshöhe der Gemeinde Ahlsdorf und ihre zeitliche Bindung sind nach § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik (Anlage 19) in einer Forderungsübersicht ordnungsgemäß dargestellt.

Der Forderungsbestand der Gemeinde enthält die aus dem kameralen Vorjahr übernommenen Kasseneinnahmereste.

Eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Übernahme wird nachgewiesen.

Die Zuordnung der Forderungen in die Eröffnungsbilanz erfolgte entsprechend dem Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt.

Im Hinblick auf das Vorsichtsprinzip bei der Bilanzierung von Forderungen sollten, basierend auf deren Werthaltigkeit, zum Jahresende grundsätzlich Einzel- und Pauschalwertberichtigungen erfolgen. Für die Gemeinde Ahlsdorf wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 95.033,84 EUR (0,74 v. H. der Bilanzsumme) bzw. Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 1.311,91 EUR vorgenommen.

Die Bilanzposition der Forderungen findet Bestätigung durch das RPA.

5.2.2 Liquide Mittel

Nach § 46 Abs. 3 Nr. 2 d GemHVO Doppik gehören zu den liquiden Mitteln Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, sonstige Einlagen und Bargeld. Gemäß Pkt. 4.13 der eigenen Bewertungsrichtlinie sind Bar- und Buchgeldguthaben zum Nennwert in Euro zu bilanzieren.

Als Liquide Mittel sind nur die positiven Bankbestände auszuweisen. Negative Bankbestände sind als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu passivieren.

Die Bilanzposition der liquiden Mittel in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahlsdorf hat eine Höhe von 69.379,26 EUR. Die Summe enthält ausschließlich Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten. Anhand von Kontoauszügen und dem Tagesabschluss zum 31.12.2012 werden nachfolgende Bestände nachgewiesen:

Kontobezeichnung	Kontostand per 31.12.2012
Deutsche Kreditbank Halle	5.010,19 EUR
Sparkasse Mansfeld-Südharz	5.562,93 EUR
Volks- und Raiffeisenbank	74,93 EUR
Sparkasse Mansfeld-Südharz Konto Vollstreckung	59,77 EUR
Sparkasse Mansfeld-Südharz Konto Vollstreckung	12.130,46 EUR
Deutsche Kreditbank Halle Konto nicht zugeordnete Grundstücke	26.856,51 EUR
Deutsche Kreditbank Halle Sonderkonto Erbgemeinschaft Herbst	19.684,47 EUR
Gesamt:	69.379,26 EUR

Die vorstehend aufgeführten liquiden Mittel in den einzelnen Zahlwegen stimmen mit dem Kassenbestand der kameralen Haushaltsrechnung per 31.12.2012 überein und sind mit dem Nennwert der Kontoauszüge angesetzt.

5.3 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Im Ergebnis der Gegenüberstellung der Aktiv- und der Passivpositionen der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahlsdorf ergibt sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag i. H. v. **6.454.662,66 EUR**. Dieser wird gemäß § 53 Abs. 1 Satz 3 GemHVO Doppik auf der Aktivseite der Bilanz nachgewiesen.

Ursächlich für den Fehlbetrag sind im Wesentlichen die Belastungen der Gemeinde aus den Kreditverbindlichkeiten.

6 Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Passiva

6.1 Eigenkapital

Das in der Bilanz auszuweisende Eigenkapital gem. § 46 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO Doppik stellt den Saldo zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und den auf der Passivseite abgebildeten Fremdkapital (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten) dar.

Das Vorhandensein und die Höhe des Eigenkapitals sind ausschlaggebend für die wirtschaftliche Beurteilung einer Kommune.

Die Gemeinde Ahlsdorf verfügt zum Bilanzstichtag über kein Eigenkapital.

Nach Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden weist die Eröffnungsbilanz ein Reinvermögen in Höhe von **./6.454.662,66 EUR** aus.

Das negative Eigenkapital ist ein Zeichen für die Überschuldung der Gemeinde und macht die seit Jahren angespannte finanzielle Situation deutlich.

6.2 Sonderposten

Nach Pkt. 4.14 der eigenen BewertRL sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge, Gebührenausschlässe oder Sonstiges (z. B. Spenden) als Sonderposten in der Bilanz zu passivieren, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen. Sie sind auf der Grundlage von Nominalwerten auszuweisen und entsprechend der Restnutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Die Gemeinde Ahlsdorf weist in ihrer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nach der Vornahme notwendiger Korrekturen Sonderposten i. H. v. 2.972.991,60 EUR aus. Unter Berücksichtigung von § 46 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO Doppik gliedern sich diese wie folgt:

• Sonderposten aus Zuwendungen	2.244.787,02 EUR
• Sonderposten aus Beiträgen	707.838,77 EUR
• Sonderposten aus Gebührenaussgleich	0,00 EUR
• Sonderposten aus Anzahlungen	0,00 EUR
• sonstige Sonderposten	20.365,81 EUR

Sonderposten aus Zuwendungen

Insgesamt wurden Sonderposten aus Zuwendungen i. H. v. 2.244.787,02 EUR gebildet. Diese setzen sich zusammen aus den Restbuchwerten der für konkrete Maßnahmen vereinnahmten Fördermittel i. H. v. 1.660.249,88 EUR und weiteren 584.537,14 EUR, die ursprünglich als pauschale Investitionszuweisungen nach dem FAG LSA vereinnahmt wurden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei der Aktenprüfung zur Bewertung des unbeweglichen Vermögens stichprobenweise die vorschriftsgemäße Bildung, die sachgerechte Zuordnung und Auflösung der Sonderposten aus gewährten Einzelzuwendungen betrachtet.

Korrekturen zu den Sonderposten wurden für die „Oberen Hufe“ sowie für die Ernst-Thälmann-Straße erforderlich.

Mit der Neuberechnung der Bilanzwerte der Straße und der Straßenentwässerung zur Schulbreite im Bereich „Obere Hufe“ erfolgte gleichzeitig eine Neuberechnung der Sonderposten. Für die Straße verringerte sich dieser um 1.126,01 EUR auf nunmehr 17.892,97 EUR, für die Entwässerung um 2.198,42 EUR auf 3.188,50 EUR.

Die Korrektur der Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Ernst-Thälmann-Straße machte gleichzeitig die Überarbeitung der Sonderposten notwendig. Diese verringerten sich um 5.250,00 EUR auf nunmehr 67.200,00 EUR.

Im Ergebnis wird eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der veranlassten Korrekturen vorschriftsmäßig verfahren wurde.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes hat die Gemeinde Ahlsdorf jährlich pauschale Investitionszuweisungen / -hilfen sowie Mittel zur Förderung der kommunalen Infrastruktur erhalten. Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz waren diese den Maßnahmen zuzuordnen, zu deren Finanzierung sie beigetragen haben.

Die Ermittlung der Einnahmen aus jährlich pauschalen Investitionszuweisungen / -hilfen sowie die Bemühungen der Gemeinde, diese konkreten Einzelmaßnahmen zuzuordnen, wurden in die Prüfung des RPA einbezogen. Im Ergebnis ergab sich nachfolgender Korrekturbedarf:

- Investitionszuweisungen der Jahre 2009 (i. H. v. 32.926,32 EUR) sowie 2010 (i. H. v. 38.020,00 EUR) waren bisher nicht erfasst.
- Die Summe der nicht zuordenbaren Zuwendungen war um den Betrag von 39.796,99 EUR zu reduzieren, da bereits eine konkrete Zuordnung zur Straße „Schulbreite“ erfolgt war (Doppelerfassung).
- Mittel der Investitionspauschale i. H. v. insgesamt 209.978,00 EUR waren der Straßenbaumaßnahme „Neue Welt“ zuzuordnen.

Rund ein Drittel der von der Gemeinde Ahlsdorf vereinnahmten pauschalen Investitionszuweisungen / -hilfen einschl. der Mittel zur Förderung der kommunalen Infrastruktur konnten konkreten Fördermaßnahmen zugeordnet werden.

Hinsichtlich der Behandlung des verbleibenden Betrages fand der Erlass des MI LSA vom 20.12.2013 Anwendung. Danach dürfen Zuwendungen, die nachträglich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand einem einzelnen Investitionsobjekt zugeordnet werden können, als pauschaler Betrag bilanziert und über eine fiktive Nutzungsdauer von 20 Jahren aufgelöst werden.

Der Sonderposten für pauschale Investitionszuweisungen hatten zum Bilanzstichtag einen Restbuchwert von 584.537,14 EUR.

Das Rechnungsprüfungsamt hält die pauschalierte Auflösung für zweckmäßig, gibt aber zu bedenken, dass dadurch die Ergebnisrechnungen künftiger Haushaltsjahre übermäßig mit Abschreibungen belastet werden. Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Korrekturen hat sich der Bilanzwert um 41.822,88 EUR erhöht.

Sonderposten aus Beiträgen

Zweckgebundene Beiträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wie z. B. Ausgleichsbeiträge nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) oder Straßenausbaubeiträge, unterliegen der Passivierungspflicht. Sie sind nach dem Bruttoprinzip zu bilanzieren und entsprechend der Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes aufzulösen.

In die Prüfung einbezogen wurde die Straßenbaumaßnahme Am Vietzbach. Für diese Maßnahme erfolgte die Beitragserhebung für die Fahrbahn, die Straßenbeleuchtung und die Regenwasserkanalisation. Die Einnahmen sind vollumfänglich als Sonderposten passiviert.

Die Auflösung der Sonderposten korrespondiert mit dem jährlichen Werteverzehr von Vermögensgegenständen. Im Zusammenhang mit der notwendigen Korrektur der Abschreibungsbeträge ergab sich eine Reduzierung der Sonderposten aus Beiträgen i. H. v. 731,55 EUR.

Sonstige Sonderposten

Zu den sonstigen Sonderposten zählen aktivierungspflichtige Spenden, Schenkungen und anderer unentgeltlicher Erwerb. Das Bilanzvolumen zum 01.01.2013 beträgt nach Prüfung 20.365,81 EUR.

Darin enthalten ist zum einen die Schenkung von Spielgeräten an die Grundschule Ahlsdorf i. H. v. 1.995,31 EUR, welche bis zum 31.12.2012 noch Eigentum der Gemeinde Ahlsdorf waren sowie eine Aneignung von 3 Flurstücken laut Beschluss vom Amtsgericht i. H. v. 7.870,50 EUR.

Die Anteile an der GSG i. H. v. 10.500 EUR sind den Anteilseignern kostenlos übertragen worden. Diese Übertragung ist als Schenkung zu betrachten. Neben der Bilanzierung als Finanzanlagevermögen muss auch ein Sonderposten gebildet werden (Erlass des MI LSA vom 20.12.2013).

Die Bildung eines Sonderpostens für die Anteile an der GSG ist nach Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfungsverlauf vorgenommen worden. Die Bilanzposten wurden dementsprechend korrigiert und die Buchungsunterlagen dem RPA nachgewiesen.

Im Ergebnis der Prüfung hat sich der Bilanzwert der Sonderposten insgesamt von 2.921.400,27 EUR auf 2.972.991,60 EUR erhöht und findet nunmehr Bestätigung.

6.3 Rückstellungen

Gemäß § 35 GemHVO Doppik sind Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe bzw. Fälligkeit noch ungewiss sind, zu bilden.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahlsdorf enthält gem. § 35 Abs. 6 e) GemHVO Doppik sonstige Rückstellungen in Höhe von 15.627,56 EUR. Deren Bildung erfolgte für Gebühren zur Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 sowie für die Stundungs- und Verzugszinsen der Kreisumlage 2012.

Nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes deckt der Betrag in Höhe von 13.000,00 EUR nicht die tatsächlich anfallenden Prüfgebühren.

Zum Nachweis der Rückstellungsbildung liegen ordnungsgemäße Buchungsbelege vor.

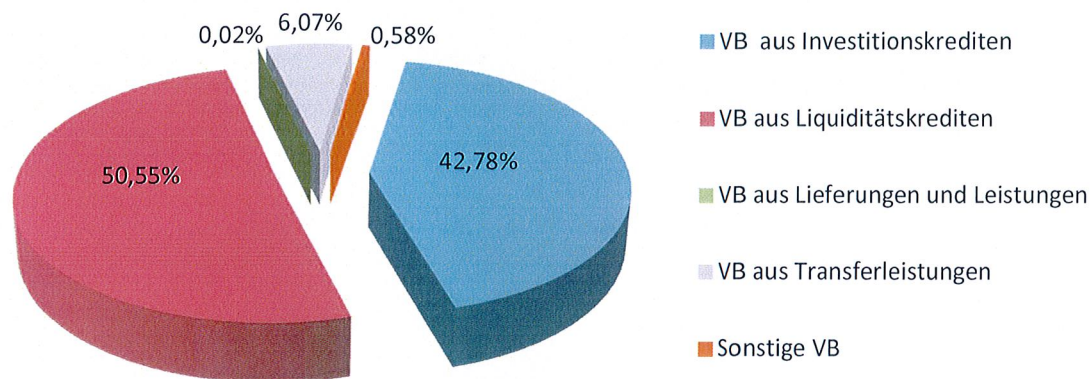
6.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind nach § 46 Abs. 4 Ziff.4 GemHVO Doppik Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich ihres Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Der Bilanzausweis erfolgt in Höhe des jeweiligen Rückzahlungsbetrages und orientiert sich im Wesentlichen an der Art der Verbindlichkeit.

Die geprüfte Eröffnungsbilanz weist Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 9.913.513,02 EUR aus, die nachstehend im Einzelnen aufgeführt sind:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.241.255,85 EUR
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	5.011.150,00 EUR
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.039,75 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	601.777,76 EUR
sonstige Verbindlichkeiten	57.289,66 EUR

Die prozentualen Anteile am Wert der Bilanzposition stellen sich wie folgt dar:



Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Die Höhe der Schulden entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses. In der Gemeinde bestehen per 01.01.2013 drei Kredite mit einem Restbuchwert von insgesamt 4.241.255,85 EUR.

Die Kreditverträge einschl. der Zins- und Tilgungspläne lagen zur Prüfung vor. Die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz eingestellten Beträge wurden durch Saldenbestätigungen belegt.

Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Aufgrund ihrer schlechten Haushaltslage ist die Gemeinde dauerhaft auf Kredite zur Liquiditätssicherung angewiesen. Zum Bilanzstichtag hat sich die Inanspruchnahme auf 1.045.000 EUR summiert.

Bedingt durch permanente Fehlbeträge erhielt die Gemeinde Ahlsdorf in der Vergangenheit wiederholt Liquiditätshilfen vom Land Sachsen-Anhalt, bis zum 31.12.2012 insgesamt 3.846.150 EUR.

Zu berücksichtigen waren des Weiteren 120.000 EUR, welche durch den AZV „Eisleben – Süßer See“ zur Realisierung der Straßenbaumaßnahme „Neue Welt“ und den Bau von Schmutzwasserkanalisation vorfinanziert wurden. Die Gemeinde Ahlsdorf war finanziell nicht in der Lage, die Mittel für den förderfähigen Kanalbau Regenwasser, Straßenbau und Bau der Straßenbeleuchtung in vollem Umfang aufzubringen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Bilanzstichtag vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

Die Verpflichtungen der Gemeinde Ahlsdorf haben ihre Ursache in abgeschlossenen Kauf- bzw. Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen sowie ähnlichen Verträgen, bei denen noch keine Gegenleistungen erbracht wurden. Zum 01.01.2013 wird mit der Eröffnungsbilanz ein Bestand von insgesamt 2.039,75 EUR ausgewiesen. Dieser beinhaltet die Kassenausgabereste per 31.12.2012 in Höhe von 1.612,05 EUR. Des Weiteren wurden Gewährleistungseinbehalte für Mängelansprüche im Rahmen von Bauleistungen in Höhe von 426,47 EUR bilanziert.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen wie Zuwendungen und Umlagen. Sie sind zu bilanzieren, wenn die Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtung noch nicht erfüllt hat¹².

Bei den Transferleistungen der Gemeinde Ahlsdorf handelt es sich im Einzelnen um zum Bilanzstichtag noch nicht gezahlter

- Gewerbesteuerumlage 1.756,00 EUR
- Kreisumlage 191.483,76 EUR
- Umlage Verbandsgemeinde 408.538,00 EUR
- 601.777,76 EUR

¹² vgl. Kirchmer / Meinecke: Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt, Kohlhammer, 2012; Rn. 64 zu § 46

Die vorgenannten Summen waren in der letzten Jahresrechnung per 31.12.2012 als Kassenausgaberest ausgewiesen. Sie wurden ordnungsgemäß in die EÖB zum 01.01.2013 übernommen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Der Posten ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

In der Gemeinde Ahlsdorf sind sonstige Verbindlichkeiten

- für Sozialleistungen,
- gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellschaftern sowie
- für allgemeine Verwahrungen

bilanziert.

Entsprechend den Überleitungsvorschriften wurden die Verwahrkonten per 31.12.2012 im automatisierten Verfahren als sonstige Verbindlichkeiten in die Eröffnungsbilanz übernommen. Dies betraf auch den Bestand an Mietüberschüssen aus der Wohnungsverwaltung. Nach dem neuen kommunalen Haushaltsrecht sind diese als liquide Mittel nachzuweisen. Eine zunächst erfolgte Doppelerfassung wurde im Verlauf der Prüfung durch die Verbandsgemeinde korrigiert. Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten reduzierte sich um 11.104,50 EUR auf nunmehr 57.289,66 EUR.

Im Ergebnis der Prüfung kann die Höhe der Bilanzposition Verbindlichkeiten insgesamt bestätigt werden. Der Kontenrahmenplan wurde eingehalten.

7 Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist im Anhang zu erläutern. Darzustellen sind u. a. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschl. der Grundlagen der Wertfindung für die Ansätze in der Eröffnungsbilanz und die verwendeten Wertindizes, soweit dies nicht bereits in der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde erfolgt ist, bzw. wenn von diesen grundlegenden Festlegungen abgewichen wurde. Die Erläuterungen sollten derart sein, dass sich ein sachverständiger Dritte anhand der Ausführungen ein realistisches Bild von den bilanziellen Wertansätzen machen kann.¹³

Die Form für einen Anhang ist nicht vorgegeben, jedoch muss er Pflichtangaben nach den einschlägigen Rechtsvorschriften enthalten.

Rechtliche Grundlagen bilden § 104b GO LSA i. V. m. § 53 Abs. 8, die §§ 41, 47 GemHVO Doppik sowie Pkt. 2.3 der BewertRL LSA.

Gemäß § 47 GemHVO Doppik sind über die in § 41 Abs. 1 bis 4 GemHVO Doppik festgelegten Informationen hinaus im Anhang weitere Erläuterungen zu geben.

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahlsdorf enthält die vorgeschriebenen Angaben gemäß § 47 GemHVO Doppik Nummern 1 bis 9. Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgten für den jeweiligen Bilanzposten.

Die nach Pkt. 2.3 der BewertRL des Landes erforderlichen Erläuterungen, sofern zutreffend, sind im Anhang dargestellt.

Entsprechend den im Prüfungsverlauf vorgenommenen Korrekturen bei den Bilanzpositionen wurde auch der Anhang geändert.

Im Allgemeinen muss eingeschätzt werden, dass der Anhang zur Eröffnungsbilanz und auch die Dokumentation nicht immer alle sachlichen Angaben enthalten, welche die durchgeführten Eröffnungsbuchungen zu den einzelnen Buchungsposten hinreichend erläutern. Von der Bewertungsrichtlinie abweichende Verfahren wurden oftmals in den einzelnen Bewertungsakten und nicht im Anhang erläutert.

¹³ Quelle: http://www.kommunale-verwaltung.sachsen.de/download/Kommunale_Verwaltung/Hinweise_zur_Erstellung_der_Eroffnungsbilanz.pdf, 30.08.2017

8 Anlagen

Der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 104b Abs. 1 Satz 4 GO LSA i. V. m. §§ 48 und 49 Abs. 1 bis 3 GemHVO Doppik eine Anlagen-, eine Forderungs- und eine Verbindlichkeitenübersicht beizufügen. Für die Erstellung der Anlagen sind die verbindlichen Muster des Runderlasses des MI LSA vom 01.07.2011 anzuwenden.

Die Anlagenübersicht (verbindliches Muster 18) beinhaltet jeweils den Stand des immateriellen Vermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzvermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres. Auf Grund der veranlassten Überarbeitungen, insbesondere von Straßen- und Brückenakten, erfolgte eine Anpassung der Anlagenübersicht an die geänderten Bilanzwerte.

In der Forderungsübersicht (verbindliches Muster 19) werden die Forderungen der Gemeinde in Höhe von insgesamt 73.273,37 EUR, gegliedert nach den Restlaufzeiten, angegeben.

Die Ermittlung der Restlaufzeiten wurde manuell durch die Kasse der Verbandsgemeindeverwaltung vorgenommen, da das angewandte HKR-Programm den Übergang der Forderungen aus der Kameralistik in die Doppik nicht entsprechend werten konnte. Mit dem Jahresabschluss 2013 erfolgte die Ermittlung wieder automatisch.

Die Verbindlichkeitenübersicht (verbindliches Muster 20) weist die Verbindlichkeiten der Kommune in Höhe von insgesamt 9.913.513,02 EUR mit der Angabe der Beträge mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren aus.

Aus der Übersicht zur aufgezeigten Entwicklung der Verbindlichkeiten nach dem Bilanzstichtag ist zu erkennen, dass ca. 67 % innerhalb des folgenden Haushaltsjahres fällig werden und dies insbesondere die Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit betrifft.

9 Bestätigungsvermerk

Aufgrund der Ergebnisse der entsprechend § 114 Abs. 4 und 5 KVG LSA durchgeführten Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahlsdorf und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorgenommenen Korrekturen erteilt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahlsdorf, der Anhang einschließlich der Anlagen, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie das interne Kontrollsystem wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz stichprobeweise einer Prüfung unterzogen.

Das Rechnungsprüfungsamt schätzt ein, dass die Stichprobenauswahl sowie Art und Umfang der Prüfung eine angemessene Grundlage für die Beurteilung der Eröffnungsbilanz bilden.

Im Ergebnis dieser pflichtgemäßen Prüfung kann mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden, dass die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahlsdorf zum Stichtag 01.01.2013 den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt.“

10 Schlussbemerkungen

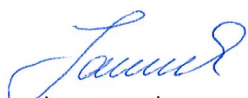
Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass sich die Prüfungshandlungen auf die grundsätzlichen Fragen zur Vermögenserfassung, zur Bewertung und zum Ausweis des jeweiligen Vermögensgegenstandes konzentriert haben.

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden vom Rechnungsprüfungsamt dokumentiert und elektronisch hinterlegt.

Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Gemeinde Ahlsdorf einen Berichtsentwurf und damit die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äußern. Relevante Hinweise zu Einzelfeststellungen sowie bereits eingeleitete und dokumentierte Maßnahmen fanden im endgültigen Bericht Berücksichtigung.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Bürgermeister der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über die Eröffnungsbilanz der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Die Eröffnungsbilanz mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.


J a n e k
Kreisamtsrätin